

Recht geben, wenn er den in Sizilien des öfteren berufenen *curiae generales* eine erheblich geringere Bedeutung zuschreibt, als leicht das in seinen bekannten Aufsätzen getan hatte. Alles in allem legt man das Buch mit großer Befriedigung und lebhaftem Dank für die empfangene reiche Belehrung aus der Hand.
F. B.

A. Marongiu, Note Federiciane, Studi medievali NS. 18 (1952) 292—324. — Vf. untersucht die Herkunft von Friedrichs II. Forderung, Herr über Leben und Tod seiner Untertanen zu sein; weiter den Satz *quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet* als staatsrechtliche Maxime, schließlich die Ähnlichkeit der Regierungsform Friedrichs II. mit der des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jhs.
R. M. K.

F. Baethgen, Dante und Petrus de Vineia (SB. München, Phil. hist. Kl. 1955, 3) München 1955, Verlag der Bayer. Akademie der Wiss., 49 S. — Die Abhandlung versucht durch eine streng methodische Untersuchung des gesamten verfügbaren Quellenmaterials neuerdings eine Klärung der viel erörterten Frage nach Schuld oder Unschuld des Logotheten herbeizuführen und gelangt dabei, die früheren Aufstellungen von Hampe und Kantorowicz in modifizierter Form bestätigend, zu dem Ergebnis, daß seine Schuld, an der wohl nicht zu zweifeln ist, neben einer im großen Maßstab geübten Veruntreuung von Staatsgeldern und unerlaubter Bereicherung im Amte vor allem auch in einem weitgehenden Mißbrauch der ihm übertragenen Gewalt zum unrechtmäßigen Vorgehen gegen angebliche Reichsfeinde bestanden habe, das offenbar von der Absicht bestimmt war, aus der Einziehung ihrer Güter persönlichen Nutzen zu ziehen. Dabei konnten bei der Interpretation der als urkundliche Zeugnisse vor allem in Frage kommenden Stücke aus der sog. Briefsammlung des Petrus wesentlich verbesserte Texte benutzt werden, die auf Kollationen für die in Arbeit begriffene Edition der Sammlung beruhen und im Anhang wiedergegeben sind. Hinter den Aussagen der Urkunden haben, wie dann weiter gezeigt wird, die chronikalischen Nachrichten ganz in den Hintergrund zu treten, weil die breitere Öffentlichkeit über den inneren Zusammenhang der Vorgänge offenbar gar nicht unterrichtet war. Das Gleiche gilt auch von Dante, der entgegen der von Friedrich Schneider unlängst vertretenen Auffassung (vgl. DA. 8, 635) mindestens in dieser Frage durchaus nicht als „historische Quelle ersten Ranges“ gewertet werden kann und dessen subjektiv bedingtes Eintreten für die Unschuld des von ihm hochverehrten Staatsmanns und Meister der Stilkunst sich sehr wohl aus den inneren Gesetzen seiner dichterischen Auffassung begreifen läßt.
F. B. (Selbstanzeige).

R. L. Graeme Ritchie, The Normans in Scotland (Edinburgh Univ. Publications, History, Philosophy and Economics 4) Edinburgh 1954, Univ. Press, XLIV u. 466 S. — Schottland wurde nicht von den Normannen erobert, seine Herrscher entstammten einem einheimischen Geschlecht, dennoch bestand um die Mitte des 12. Jhs seine führende Schicht vorwiegend aus Normannen, trugen die Kirche, die Verfassungseinrichtungen, das kulturelle Leben normannische Züge. Es war dies vor allem die Folge der Haltung und der Politik der schottischen Könige. Als Malcolm Canmore 1058 den väterlichen Thron gewann, bildeten die drei Teile seines Reiches — Alban, Lothian, Strathclyde — alles andere als eine Einheit. Er, der an dem vom normannischen Einfluß geprägten Hofe Edwards des Bekenners aufgewachsen war, griff in seiner Heimat auf die Einrichtungen zurück, die er in Wessex kennengelernt hatte, und zog Angelsachsen wie Normannen, Weltliche wie Geistliche an sich, um seine Herrschaft zu festigen. Und wie er, so handelten seine drei Söhne Edgar, Alexander I. und David I., die einander auf dem Thron folgten. Enge Familien-